

Nachrangdarlehen „Willpower“ der Gensoric GmbH – Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Nachrangdarlehens mit der Emissionsbezeichnung „Willpower“ der Gensoric GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) **Anleger** bezeichnet die Person, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewährt (Darlehensgeber);
- (2) **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form oder in Textform geführt werden;
- (3) **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (4) **Emittentin** bezeichnet die Gensoric GmbH mit Sitz in Rostock eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer HRB 11345;
- (5) **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (6) **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung
- (7) **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 3 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (8) **Laufzeit** hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (9) **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- (10) **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen insgesamt zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag.

§ 2 Aufnahme von Nachrangdarlehen, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bestimmungen auf, bis die Summe aller Anlagebeträge aus dem Nachrangdarlehen „Willpower“ einen Gesamtanlagebetrag von bis zu

Euro 950.000,-

(in Worten: Euro neunhundertfünfzigtausend)

erreicht, wobei der jeweilige Anleger verpflichtet ist, der Emittentin den auf dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrag (vereinbarter Geldbetrag) zur Verfügung zustellen.

- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Die Emittentin ist berechtigt, ein drittes Unternehmen mit der Führung des Anlegerregisters zu beauftragen. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in das Anlegerregister soweit die Einsichtnahme ausschließlich Informationen über ihn und/oder seine eigenen Daten betrifft. Einsicht in Informationen über und/oder Daten anderer Anleger ist insbesondere aus Datenschutzgründen von der Emittentin nicht zu gewähren und solche sind auch nicht zu übermitteln.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Es sind ausschließlich Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland und ausschließlich Unternehmer und/oder sonstige juristische Personen und/oder sonstige rechtsfähige Personengesellschaften jeweils mit Sitz in Deutschland berechtigt, der Emittentin Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Willpower“ zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die Vermittlung des Nachrangdarlehens

ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform erfolgt, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) vorliegen.

- (2) Das Nachrangdarlehens „Willpower“ ist durch den Anleger mittels einer Zahlung (Einmalzahlung) des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf ein von der Emittentin benanntes Konto zur Verfügung zu stellen, wobei der Anlagebetrag mindestens Euro 150,- beträgt. Höhere Beträge müssen glatt durch 50 teilbar sein. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben.
- (3) Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf einem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Zinsen und Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen „Willpower“ wird vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) verzinst. Der Zinssatz ist abhängig von der Höhe des valuierten Anlagebetrages und beträgt
 - a) bei einem valuierten Anlagebetrag ab einschließlich Euro 150,- bis ausschließlich Euro 1.000,- je Jahr 4,5% und
 - b) bei einem valuierten Anlagebetrag ab einschließlich Euro 1.000,- bis ausschließlich Euro 3.000,- je Jahr 6,25% und
 - c) bei einem valuierten Anlagebetrag ab einschließlich Euro 3.000,- je Jahr 8,25%.
- (2) Das Nachrangdarlehen „Willpower“ ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden sie anteilig und taggenau nach der Methode act/act (vgl. § 1 Abs. 10) berechnet.
- (4) Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist nachträglich am 20. Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Übertragung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehens „Willpower“ beginnt am Gewährungszeitpunkt und ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen des Satzes 1 nicht berührt.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist vorbehaltlich § 8 am 30. Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die jährlichen Zins- und die Rückzahlungsansprüche können ausschließlich zusammen übertragen werden. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen und werden von der Emittentin festgelegt. Sie betragen maximal Euro 10,- pro Übertragung.

§ 6 Kündigung und Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kündigung der Emittentin

- (1) Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen des Absatz 1 endet die Laufzeit zu einem früheren Zeitpunkt durch Kündigung, wenn und soweit die Emittentin das Nachrangdarlehen vorzeitig kündigt: Eine vorzeitige Kündigung ist ausschließlich durch die Emittentin vollständig oder quotal zum Ablauf eines jeden Kalenderquartals, erstmals zum Ablauf des 31. Oktober 2020, zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Wenn und soweit die Emittentin das vorzeitige Kündigungsrecht ausübt, gewährt sie dem Anleger eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von

0,3% bezogen auf den gekündigten Anlagebetrag für jeden Monat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist zusammen mit der Rückzahlung des gekündigten Nachrangdarlehensbetrags zur Zahlung fällig.

§ 7 Einvernehmliche Beendigung, Abgangsentschädigung

Der Anleger kann in begründeten Fällen die Beendigung des Nachrangdarlehens „Willpower“ bei der Emittentin vor Laufzeitende beantragen. Die Emittentin kann frei über die Annahme eines solchen Antrags entscheiden. Beabsichtigt die Emittentin, einem solchen Antrag zuzustimmen, haben sich die Parteien einvernehmlich über die Konditionen der Auflösung (Zins- und Rückzahlungsbetrag) zu einigen. Die Emittentin ist berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 5% des gezeichneten Anlagebetrages zu erheben. Dem Anleger bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nicht angemessen ist. Auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung gelten die Regelungen des § 8.

§ 8 Zahlungsvorbehalt, Nachrangigkeit (Qualifizierter Rangrücktritt)

- (1) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen „Willpower“, insbesondere auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Anlagebetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Können aufgrund des Zahlungsvorbehalts Zins- und/oder Rückzahlungen durch die Emittentin nicht geleistet werden, sind diese am dritten Bankarbeitstag nach Wegfall des Zahlungsvorbehalts nachzuholen. Das heißt, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen wieder aufleben, wenn der Zahlungsvorbehalt weggefallen ist. Der Nachzahlungsanspruch verfällt mit Ablauf des vierten Jahres nach Beendigung der Laufzeit des Nachrangdarlehens.
- (2) Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

§ 9 Reportingpflichten

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Anleger innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals überblicksmäßig Informationen zu ihrer aktuellen Auftragslage, Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie zu den zu erreichenden Milestones mit dem jeweiligen entsprechenden Zeitfenstern und den bereits erreichten Milestones per E-Mail zu übermitteln, wobei die Bereitstellung als Download (in Form eines PDF-Dokuments) ausreichend ist.

§ 10 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto eines Anlegers Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung des Nachrangdarlehens zum valutierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 11 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das Nachrangdarlehen gewährt Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.

- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „Willpower“ betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

Rostock, den 10. Mai 2017

Gensoric GmbH

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer Erklärung, aus der Ihr Entschluss zum Widerruf eindeutig hervorgeht, widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie einen solchen Hinweis in Textform erhalten. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf hat in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zu erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an

Gensoric GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 23, 18055 Rostock
Fax: 0381-49747-49
E-Mail: [widerruf@gensoric.com]

Widerrufsfolgen

Im Falle eines Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrages hat die Gensoric GmbH die vereinbarte Gegenleistung Ihnen gegenüber zu erbringen.

Ihre Gensoric GmbH